

Gemeinde Tschierschen-Praden



**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz
über Gäste- und Tourismustaxen**

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
(AB)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes (TG) geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

¹ Die Gemeinde kann die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxen an die örtliche Tourismusorganisation delegieren.

² Die Einnahmen werden zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sowie der Leistungsvereinbarung (u.a. Marketingmandat mit der Destinationsorganisation) verwendet.

II. Gästetaxen

Art. 4 Gästeverzeichnis

Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a TG sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Art. 5 Gästeanmeldung

¹ Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a und b TG sind verpflichtet, zum Saisonende (Mai, November) die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, an die örtliche Tourismusorganisation abzugeben.

² Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die beim Beherberger verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Art. 6 Bemessungsperiode

Gästetaxenpauschalen werden für die Periode vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres festgesetzt und erhoben.

Art. 7 Bemessung der Gästetaxe

Die Ansätze für die einzelne Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

- a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 6.-
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern erhobene Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 600.-
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowoohnfläche	CHF 12.-
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 240.-
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 100.-
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 240.-
- c) Die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 10 TG beträgt pro Quadratmeter Nettowoohnfläche und Jahr CHF 14.-.

Art. 8 Befreiung

¹ Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

III. Tourismustaxen

Art. 9 Ansätze der Tourismustaxe

¹ Alle Abgabepflichtigen ohne Beherberger (Art. 13 lit. a und b) entrichten eine jährliche Grundtaxe. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind. Es ist jeweils die höchste Grundtaxe fällig.

² Die Tourismustaxe wird für 12 Monate erhoben und beträgt:

a) Für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b TG

Hotels bis zum 40. Zimmer	CHF 100.-
Hotels ab dem 41. Zimmer	CHF 50.-
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowoohnfläche	CHF 3.-
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 18.-
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 8.-
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 18.-
pro Übernachtung	CHF 1.-

b) Für die Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c, d und g TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung gemäss nachstehenden Kategorien:

Kat. I: Betriebe mit fast ausschliesslich indirektem Nutzen vom Tourismus und geringer Wertschöpfung wie Baugeschäfte, Maler-, Spengler-, Sanitär-, Schreiner-, Gipser-, Heizungs- Teppich- und Elektrogeschäfte, Garagen/Tankstellen.

Grundtaxe CHF 400.- plus pro Mitarbeiter je CHF 60.-

Kat. II: Betriebe mit geringem direktem Nutzen vom Tourismus und mittlerer Wertschöpfung pro Mitarbeiter sowie Betriebe mit mittlerem Nutzen und geringer Wertschöpfung pro Mitarbeiter wie Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeur- und Kosmetikgeschäfte, Detailhandelsgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien/Konditoreien, Getränkehandel, Molkerei, Radio- und TV Geschäfte, Musik- und Fotogeschäfte, Eisenwaren, Druckereien, Annoncengeschäfte, Blumengeschäfte und Gärtnereien, Transportunternehmen, Reisebüro, Papeterie- und Souvenirgeschäfte, Tabakgeschäfte, Kioske, Textilgeschäfte, Boutiquen, Bijouterien, Treuhandbüros, Versicherungen und Krankenkassen.

Grundtaxe CHF 500.- plus pro Mitarbeiter je CHF 80.-

Kat. III: Betriebe mit mittlerem bis grossem Nutzen bei mittlerer Wertschöpfung pro Mitarbeiter sowie Betriebe mit grossem Nutzen und kleiner Wertschöpfung pro Mitarbeiter

wie Immobilienhandel, Anwaltsbüros, Arztpraxen, Apotheken, Drogerien, Sportgeschäfte, Auktionäre und Wandergewerbe, Ski-, Snowboard-, Langlauf- und ähnliche Sportschulen.

Grundtaxe CHF 600 - plus pro Mitarbeiter je CHF 100-

Kat. IV: Restaurationsbetriebe

Grundtaxe CHF 400 - plus pro Sitzplatz in täglich genutzten Räumen je CHF 4.-/Jahr. Pro Gastwirtschaftsbewilligung ist eine Grundtaxe zu entrichten.

Sitzplätze in Sälen, Terrassen und ähnlichen nicht täglich benützten Räumlichkeiten werden zu 50 % berechnet.

c) Für folgende Branchen gilt eine Sonderregelung:

Bergbahnunternehmungen: keine Grundtaxe, jedoch 2 % des Personenverkehrsertrags pro Geschäftsjahr, mindestens CHF 20'000.-.

Landwirtschaftsbetriebe: Grundtaxe CHF 200- für Betriebsinhaber bis 65 Jahre.

Art. 10 Bemessungsperiode

Die Tourismustaxe wird jeweils vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres festgesetzt und erhoben. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Meldepflicht, Bezug der Formulare

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der örtlichen Tourismusorganisation zu beziehen.

³ Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der örtlichen Tourismusorganisation ein solches zu verlangen.

⁴ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der örtlichen Tourismusorganisation einzureichen.

Art. 12 Unterjährige Steuerpflicht

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismustaxe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die variablen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

³ Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen entrichten, bezahlen 75 % der ordentlichen Ansätze, die Grundgebühr aber im vollen Umfang.

Art. 13 Veranlagung und Bezug

¹ Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gäste- und Tourismustaxen erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

² Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

- a) für Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a TG werden die pauschalen Gästetaxen als Akontozahlungen in Rechnung gestellt: jeweils 2/3 im Mai, 1/3 im November.
- b) Gäste- und Tourismustaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 Abs. 1 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 14 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 15 Gebühren

Im Verfahren der Tourismusabgaben gelten folgende Gebührenansätze:

- a) Erste Mahnung: gratis
- b) Ab der 2. Mahnung CHF 20 - pro Mahnung
- c) Aufwand bei Kontrollen CHF 100 - pro angefangene Stunde.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgender Erlass wird aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe der Region Schanfigg (1. Mai 2002).

Art. 17 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung des Gäste- und Tourismustaxengesetzes der Gemeinde Tschierschen-Praden in Kraft

Die Revision von Art. 3 und 7 wurde an der Sitzung vom 12. Juli 2023 durch den Gemeindevorstand genehmigt. Sie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

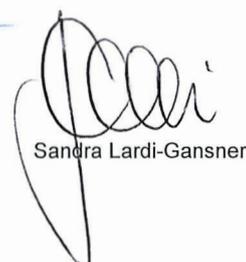


GEMEINDEVORSTAND TSCHIERTSCHEN-PRADEN

Der Präsident:


-Roderick Galantay

Die Aktuarin:


Sandra Lardi-Gansner